

Professor Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim*

Nagelprobe für Geldboten

THEMATIK: Abgrenzung Vorbereitung – Versuch, § 316 a, § 227, Zufallsfunde, Übermittlung von Erkenntnissen an Sicherheitsbehörden (§ 481 StPO)

SCHWIERIGKEITSGRAD: Examensklausur**

BEARBEITUNGSZEIT: 5 Stunden

HILFSMITTEL: StGB, StPO

SACHVERHALT

L und S standen auf Grund bestimmter Tatsachen im Verdacht, im Juli besonders bedrohlich einen Kassierer mit einer Schusswaffe eingeschüchtert und seine Geldtasche an sich gebracht zu haben. Die Täter waren maskiert gewesen. Die Polizei kam mit der Erforschung des Sachverhalts nicht weiter. Auf Grund einer dann vom Richter im August angeordneten und dann durchgeführten zulässigen Telefonüberwachung bei den Rufnummern von L und S bestätigte sich nicht nur der Verdacht, sondern die Strafverfolgungsorgane erfuhren u.a. auch von einem geplanten weiteren Coup von L und S im September. Sie wollten den mit seinem Wagen zwischen zwei Zweigstellen einer Bank hin- und herpendelnden Geldboten G nach einer von ihnen herbeigeführten Reifenpanne überfallen. Zu diesem Zweck gingen sie am 18.9. – plangemäß unter Beobachtung der Polizei – wie folgt vor: Sie fuhren mit dem Wagen des S und mit L am Steuer in die Nähe des großen Parkplatzes der Bank, wo G seinen Pkw abgestellt hatte. L und S gingen zum Parkplatz. S stieß einen von L besorgten langen, starken Nagel in den rechten schlauchlosen Vorderreifen des Pkw von G. Am anderen, zu einer Öse umgebogenen Ende des Nagels brachte L einen Draht an, den er am Pfosten eines Zaunes befestigte.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtstheorie.

** Die Lösungshinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind keine eigentliche (stets ausformulierte) Musterlösung; denn sie enthalten Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sowie allgemeine (Aufbau-)Hinweise. §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB. Die Aufgabe ist (mit geringfügigen Änderungen im Sachverhalt) eine originale Examensklausur des Verfassers, die u.a. vom Justizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen (Köln) verwendet und danach in Examens- bzw. Klausurenkursen ausgegeben worden ist. Sie ist um die Aufgabe 3 ergänzt und im Übrigen – u.a. auch angesichts BVerfG-Entscheidungen zur akustischen Wohnraumüberwachung und zur Telefonüberwachung (u.a. BVerfGE 109, 279 ff.; BVerfG NJW 2005, 2766) und des einschneidenden Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung vom 1.1.2008 aktualisiert worden.

Nach dem Plan von L und S sollte bei G's Abfahrt mit dem Pkw der Nagel aus dem Reifen gezogen werden; nach kurzer Fahrt würde – so die Vorstellung von L und S – der Reifen derart platt sein, dass G – ohne Gefahr für Straßenverkehrsteilnehmer – anhalten müsse. L und S wollten dem G nachfahren; S sollte G – während er noch in seinem Wagen saß und noch mit Betriebsvorgängen, auch mit Blick auf einen Reifenwechsel, befasst war (Ausschalten des Motors, Anziehen der Handbremse, Einlegen des Parkgangs usf.) – anbieten, beim Reifenwechsel zu helfen; dann sollte L den G, der wegen der erstrebten Unauffälligkeit des Geschehens so schnell wie möglich angesprochen werden und im Pkw sitzen sollte, mit einer scharf geladenen und entscherten Pistole und der Ankündigung, notfalls zu schießen, in Schach halten, während S die Geldtasche aus dem Pkw des G nehmen sollte.

Zu dem Überfall auf G kam es nicht. G setzte zwar seinen Wagen noch in Gang, und die Luft begann tatsächlich, wie G alsbald bemerkte, aus dem Reifen zu entweichen. Jedoch wurden L und S von der Polizei vorläufig festgenommen, als sie in den Wagen von S zwecks kurzer Verfolgung von G eingestiegen waren und – L mit der Schusswaffe in der Hand – losfahren wollten. G, der die Reifenschädigung sehr schnell nach der Abfahrt bemerkt hatte, brachte seinen Pkw noch auf dem Parkplatz gefahrlos zum Stehen.

Die Telefonüberwachung hatte noch weitere Erkenntnisse ergeben. In einem Gespräch zwischen L und S hatte L dem S noch einmal versichert, dass er nicht auf G schießen würde. Er hätte schon einen Menschen (den Z) auf dem Gewissen, auch wenn er damals (im Mai) lediglich unachtsam gewesen sei und den Tod von Z nicht gewollt und auch nicht damit gerechnet habe. Es sei zu einer Schlägerei mit Z am Rande der belebten Hauptstraße von F gekommen. Er habe Z einen gezielten und besonders heftigen Fausthieb versetzt. Z sei getaumelt, auf die Straße gefallen und überfahren worden. Er selbst habe in der Dunkelheit unerkannt entkommen können.

Aufgabe 1

Strafbarkeit von L und S? Der Überfall im Juli (§§ 249 ff. StGB) bleibt hier außer Betracht. Bei der Tat im September sind die §§ 240, 315 b, 123 StGB, bei der Tat im Mai sind die §§ 323 c, 231, 142, 315 b StGB nicht zu prüfen. Etwa erforderliche Strafanträge sind jeweils gestellt.

Aufgabe 2

Dürfen die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung – bezüglich des (in konkretem Fall schwerwiegenden) Überfalls im Juli sowie der Tat im Mai – zum Beweis oder als Ermittlungsansatz im Strafprozess verwendet werden?

Aufgabe 3

Durften die Erkenntnisse aus der Telefonüberwachung im August bezüglich des geplanten Überfalls im September verwendet werden?

Hinweis: Es sind die seit 2008 geltenden StPO-Vorschriften heranzuziehen.